

## **1. Trägerdarstellung**

Die Trägerschaft für das Angebot „Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten“ übernimmt die Pestalozzi-Stiftung Hamburg als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist dem Diakonischen Werk Hamburg als Landesverband der Inneren Mission angeschlossen. Johann Heinrich Pestalozzi gilt bis heute als Begründer der modernen Pädagogik. Anlässlich einer Feier zu seinem 100. Geburtstag wurde die Pestalozzi-Stiftung ins Leben gerufen. Seither fühlt sich die Pestalozzi-Stiftung seinem pädagogischen Credo verpflichtet:

„Es sei nicht Aufgabe von Erziehung „etwas Fremdes an den Menschen heranzutragen, sondern die Entwicklung der ursprünglichen Kräfte zu unterstützen und zu erleichtern“.

Dieses Menschenbild und diese Vorstellung einer Pädagogik, die sich als Entwicklungshilfe und unterstützende Begleitung versteht, prägt die tägliche Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pestalozzi-Stiftung. So werden auch die Kinder, Jugendlichen und Eltern nicht in erster Linie als Hilfeempfänger betrachtet, sondern ermutigt, zu Akteuren ihrer Entwicklung zu werden.

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg betreibt in verschiedenen Stadtteilen Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Kinder-, - Jugend-, - und Familienhilfe. Sie verfügt über langjährige Erfahrung und fachliche Kenntnisse in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg ist Kooperationspartner der Jugendämter in den Bezirken, des Familieninterventionsteams (Fit) und vieler sozialer Einrichtungen in den Stadtteilen. Sie ist Initiatorin innovativer Projekte wie dem Projekt „F.aktiv“, dem Sozialraumprojekt „Treff Berne + Hebammen“ und maßgeblich beteiligt am Stadtteilteam „EKKE“ und dem Bundesmodellprojekt „SoFJA“, dem Projekt „Übergänge“ und „Nestlotsen-Bergedorf“.

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg unterstützt Menschen im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe durch sozialpädagogische Familienhilfe, aufsuchende Familientherapie/Familienberatung, individuelle Erziehungsbeistandschaften und Betreuung im eigenen Wohnraum. Können Kinder nicht mehr oder zeitweise nicht mehr

in ihren Elternhäusern leben, besteht die Möglichkeit der Unterbringung in familienunterstützenden Wohnhäusern, bzw. in sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Des Weiteren werden 60 Kinder in drei Mittagstischen in Hamburg-Steilshoop betreut. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pestalozzi-Stiftung Hamburg verfügen über langjährige Beratungs- und Mediationserfahrungen.

## **2. Einleitung und Ausgangslage**

Mit steigenden Scheidungszahlen, der Zunahme von Mehrelternfamilien und Teilfamilien haben sich Partnerschaftskonflikte und Ehescheidungen mit den damit verbundenen Folgen für Kinder und Jugendliche (im Folgenden Kinder genannt) zu einem bedeutsamen Problemkomplex entwickelt. Die Zahl, der von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder wird auf 1,4 bis 1,5 Millionen geschätzt.

Für Kinder stellt die Trennung ihrer Eltern eine extreme Belastungssituation dar, zu deren Bewältigung sie beide Elternteile brauchen. Aus der Scheidungsforschung<sup>1</sup> ist bekannt, dass der wesentlichste Aspekt zur Sicherung des Kindeswohls bei Trennung und Scheidung der Erhalt der Elternbindung zu beiden Elternteilen darstellt. Der Erhalt von Elternkommunikation und Elternkooperation stellt somit für die betroffenen Kinder einen wesentlichen Schutzfaktor dar.

Das vorliegende Konzept beschreibt die „Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten gemäß § 50 SGB VIII in Verbindung mit § 49a FGG“. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Ausgangslage konflikthafter Entwicklungen, die bereits über eine längere Zeit andauern und für die mitbetroffenen Kinder ein erhebliches Risiko bergen. Die Aufgabe der Mitwirkung setzt dann ein, wenn ein Elternteil oder beide Eltern einen Antrag auf Regelung bestimmter Sachverhalte (elterliche Sorge, Umgang) beim Familiengericht einreichen. Für die Kinder bedeutet dies häufig schon über einen längeren Zeitraum in einem Familiensystem zu leben, welches sehr stark durch Partnerschafts- und Trennungskonflikte bestimmt ist. Die Kinder erleben, dass ihre Eltern sich nicht einigen können, sie entwickeln Schuldgefühle

---

<sup>1</sup> Konflikte zwischen Eltern und deren Auswirkungen auf die Kinder, Walper 2006

und geraten in Loyalitätskonflikte, wodurch ihre psychosoziale Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

Im Folgenden wird beschrieben mit welchen Zielen und Methoden die Pestalozzi-Stiftung Hamburg als anerkannter Träger der Jugendhilfe Leistungen erbringt, um in strittigen Fragen bezüglich elterlicher Sorge und Umgangsregelungen mit den Eltern Lösungen herbeizuführen, die dauerhafte Handlungsperspektiven eröffnen und somit dem Kindeswohl dienen, wobei das Angebot möglicherweise präventiv im Sinne einer Vermeidung des Bedarfs für Hilfen zur Erziehung wirken kann.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Grundlage für die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auf einen anerkannten Träger der Jugendhilfe ist hierbei § 74 SGB VIII. Die Beteiligung des Trägers am familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII i. V. mit § 49a FGG erfolgt durch Delegation des Jugendamtes gemäß § 76 (1) SGB VIII. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe bleibt gemäß § 76 (2) SGB VIII für die Erfüllung der Aufgabe verantwortlich. Die Jugendhilfeleistung ergibt sich entsprechend den Regelungen des SGB VIII gemäß §§ 17 und 50 SGB VIII.

### **4. Möglichkeiten und Grenzen der Beratung im Kontext strittiger Fragen zur Ausübung der elterlichen Sorge und Umgangsregelungen**

Mit einer begrenzten Anzahl von Beratungsstunden pro Einzelfall vor dem Hintergrund einer klar definierten Aufgabenstellung geht es der Pestalozzi-Stiftung Hamburg darum, die Eltern darin zu unterstützen, ein realisierbares Handlungskonzept im Interesse ihrer Kinder zu entwickeln. Dieses Handlungskonzept richtet sich auf die strittigen Fragestellungen, die Inhalt des familiengerichtlichen Verfahrens geworden sind. Die Eltern werden darin unterstützt den Focus ihrer Wahrnehmung vom Partnerschaftskonflikt auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erweitern. Im Mittelpunkt steht das zukünftige miteinander kooperieren und die Gestaltung der Kommunikation miteinander. Die komplexen Ursachen für die Entstehung der Konfliktlage, die die Eltern bis zu diesem Punkt geführt haben, stehen nicht im Beratungsmittelpunkt. Die Beratung stellt somit eine Zäsur dar, die die Chance bietet, Eskalationsdynamiken zu beenden

und zu handlungsorientierten Lösungen zu kommen. Eine Aufarbeitung vergangener Geschehnisse und Verletzungen ist nicht Beratungsinhalt.

### **5. Zielgruppe und Problemlagen**

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg wird im Rahmen der Mitwirkung tätig, wenn ergänzend zum Scheidungsverfahren oder in Trennungsphasen von einem Elternteil ein Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts gestellt wird, bzw. die Eltern sich nicht auf eine gemeinsame Umgangsregelung einigen können. Das Angebot richtet sich an Eltern und deren Kinder sowie an sonstige beteiligte Personen im Familiengerichtsverfahren der jeweiligen Region. Die Ausgangslagen der Familien können dabei sehr unterschiedlich sein und müssen im Einzelfall abgeklärt werden. Im Mittelpunkt stehen allerdings die Kinder, die in der Regel unter der Situation leiden, dass ihre Eltern darum streiten, wer besser für sie sorgen kann oder bei wem und wann sich die Kinder aufhalten dürfen. Häufig sind der familiengerichtlichen Auseinandersetzung Partnerschaftsstreitigkeiten vorausgegangen, die im Resultat dazu geführt haben, dass die Eltern der Kinder meinen, ihre Streitigkeiten nur noch im gerichtlichen Kontext thematisieren zu können. Die Gefahr ist groß, dass Vater und Mutter, die auf ihrem Recht bestehen, die Bedürfnislage der Kinder nur unvollständig wahrnehmen, bzw. jeder für sich beansprucht, zu wissen, was für das Kind besser ist. In diesem Gefüge verliert das Kind die benötigte emotionale Sicherheit. Es „geht in den Konflikten unter“ und entwickelt ggf. Symptome, die darauf hindeuten, dass die Situation mit all seiner Unklarheit und Unsicherheit, den Loyalitäts- und Solidaritätskonflikten unerträglich ist.

### **6. Zielsetzungen der Beratung im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 50 SGB VIII i.V. mit § 49a FGG**

Alle Zielsetzungen der Beratung im Rahmen der Mitwirkung beziehen sich darauf, eine Situation herbeizuführen, die für die betroffenen Kinder Sicherheit und Verlässlichkeit schafft. Die Interessen und Bedürfnisse der Kinder stehen im Rahmen der Beratung im Vordergrund. Gründe und Gefährdungen, die das Kindeswohl nachhaltig

beeinträchtigen, müssen erkannt und durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden.<sup>2</sup>

### **6.1. Zielsetzungen der Beratung im Rahmen der Mitwirkung in Bezug auf die Kinder**

Die Kinder sollen ihrer Einsichtsfähigkeit und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an dem Verfahren beteiligt werden. Die Beteiligung der Kinder soll dazu führen, dass sie aus ihrer ohnmächtigen Position heraus kommen und die Gelegenheit erhalten, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Sorgen zu artikulieren. Sollte in diesem Verfahren deutlich werden, dass die Kinder spezifische Unterstützung benötigen, die im Rahmen der Mitwirkung nicht leistbar ist, wird dies seitens der Pestalozzi-Stiftung Hamburg thematisiert und der Beteiligten dem Jugendamt mitgeteilt, damit dort entsprechende Schritte eingeleitet werden können. Für die Kinder soll erreicht werden dass:

- Klarheit besteht
- sie Betreuungskonstanz erfahren
- sie zu beiden Elternteilen einen positiven Kontakt unterhalten dürfen und dass sie auch darüber reden können, dass der Aufenthalt beim jeweils anderen Elternteil schön war oder Spaß gemacht hat
- sie mit ihrer Trauer über die Trennung der Eltern nicht allein gelassen werden
- die Ausgestaltung der elterlichen Sorge/des Umgangs sich an ihren Bedürfnissen orientiert
- sie sich nicht entscheiden müssen, welcher der „bessere Elternteil“ ist
- Übergabesituationen in kooperativer Atmosphäre ablaufen
- Absprachen von den Eltern eingehalten werden
- die Kinder bei Besuchskontakten alles haben was sie brauchen (Wechselwäsche u.ä.)<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> siehe hierzu 9. Kinderschutz

<sup>3</sup> siehe auch 8.1. Systemische Sichtweise

## **6.2. Zielsetzungen der Beratung im Rahmen der Mitwirkung in Bezug auf die Eltern**

Die Eltern sollen im Rahmen der Beratung darin unterstützt und gefördert werden, zu einer außergerichtlichen Konfliktregelung zum Wohl des Kindes zu gelangen. Sie werden insbesondere für die erzieherischen und psychosozialen Bedürfnisse der Kinder sensibilisiert und darin unterstützt und gefördert, diese in den Focus ihrer Wahrnehmung zu stellen. Es soll eine einvernehmliche, schriftlich fixierte Vereinbarung/Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge einschließlich des Umgangs erarbeitet werden, die als Grundlage für die familiengerichtliche Entscheidung dient. Zusätzlich erhalten die Eltern Informationen über andere Unterstützungsangebote der kommunalen Einrichtungen und anderer im Sozialraum ansässiger Träger.

## **6.3. Zielsetzungen der Beratung im Rahmen der Mitwirkung in Bezug auf das familiengerichtliche Verfahren**

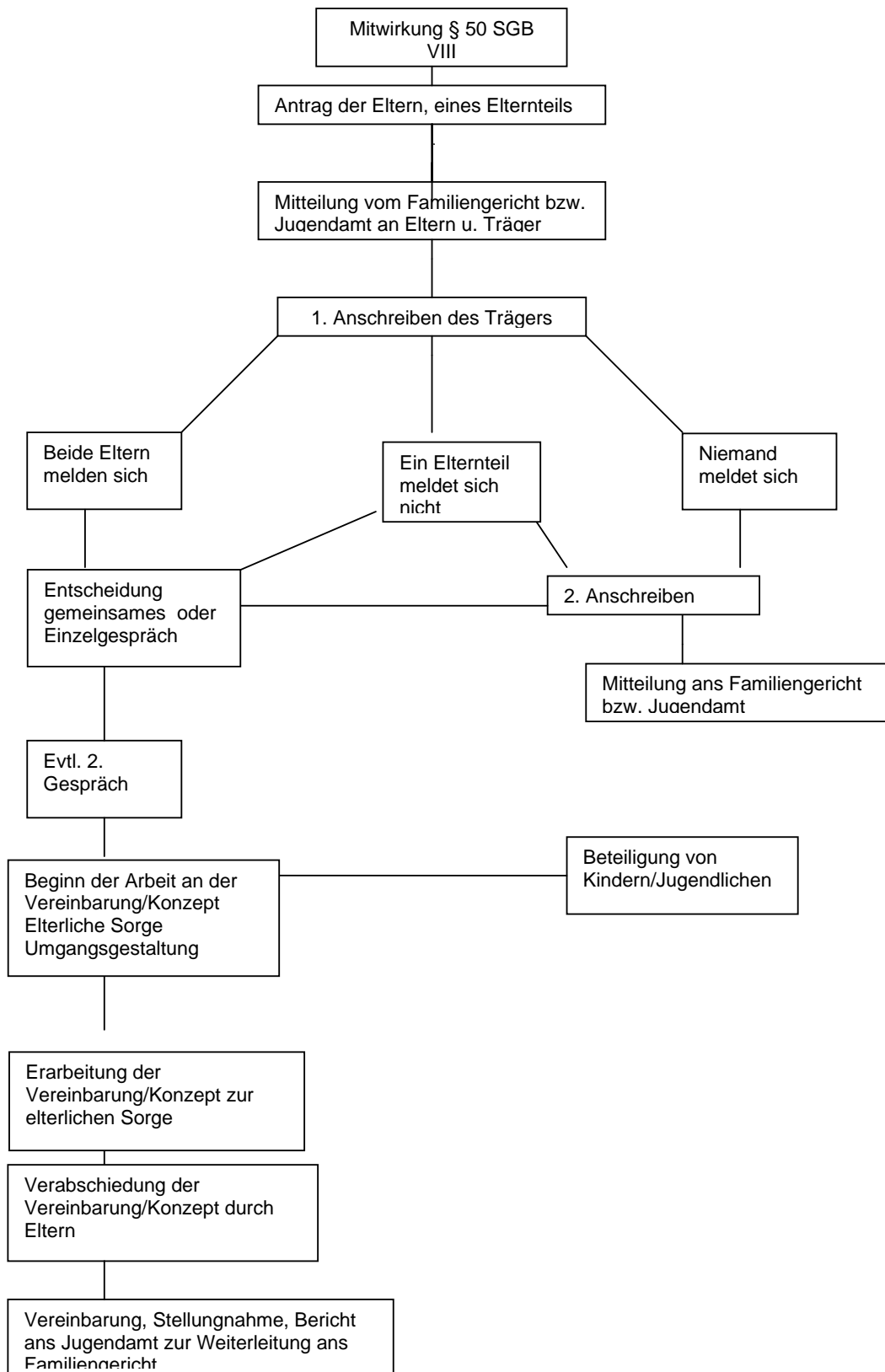
Durch die Beratung soll die gerichtliche Auseinandersetzung bezüglich elterlicher Sorge und Umgang beendet bzw. verkürzt werden, indem die Eltern in ihrer Verantwortungsgemeinschaft für das Kind gefördert und unterstützt werden. Das Gericht wird über die Beratungsergebnisse in der geforderten Weise informiert. Die erarbeitete Vereinbarung zwischen den Eltern und die Wünsche der Kinder werden durch den Träger schriftlich dokumentiert.

## **7. Struktur des Angebots**

### **7.1. Anzahl der Beratungsgespräche**

Die Beratung erfolgt in der Regel im Rahmen von drei bis fünf Gesprächskontakten. Im Einzelfall könnte eine Erhöhung der Gesprächskontakte nötig sein, insbesondere dann, wenn die Partnerschaftskonflikte der Eltern sehr stark im Vordergrund stehen. Diese einzelfallbezogene Erhöhung der Beratungsgespräche erfolgt jedoch nur auf der Grundlage, dass dadurch voraussichtlich das Beratungsangebot zu einem positiven Ergebnis geführt werden kann.

## **7.2. Ablauf der Beratung im Rahmen der Mitwirkung**



### **7.3. Personal und Qualifikation**

Alle pädagogischen Fachkräfte, die im Rahmen der Mitwirkung tätig werden, sind Diplomsozialpädagoginnen bzw. Diplom Sozialpädagogen oder Pädagogen mit vergleichbarer Eignung und verfügen i.d.R. über Zusatzqualifikationen als systemische Familientherapeuten. Sie haben langjährige Erfahrungen im Arbeitsfeld der Familien- und Jugendhilfe und somit auch in der Einzelfallhilfe. Ferner besitzen sie Qualifikationen bzw. Fachkenntnisse und Praxis der Mediation gerade auch in krisenhaften Konstellationen. Zur Durchführung des Angebotes werden Teams gebildet, die grundsätzlich nicht im Bereich der Hilfen zur Erziehung tätig sind. Die eingesetzten Fachkräfte sind dem Jugendamt in ihrer Funktion namentlich bekannt.

### **7.4. Interne Vernetzung**

Das Angebot der Beratung im Rahmen der Mitwirkung ist in die Strukturen der Pestalozzi-Stiftung Hamburg eingebettet. Somit stehen den Fachkräften sowohl die internen Fortbildungsangebote zur Verfügung als auch die interne Supervision und bei Bedarf der Zugriff auf qualifizierte Kinderschutzfachkräfte. Daneben treffen sich die Fachkräfte regelmäßig zu Austausch und Reflexion in Dienstbesprechungen.

### **7.5. Kooperation mit dem Jugendamt/Familiengericht**

Die Kooperation mit Jugendamt und Familiengericht erfolgt in geregelter und geeigneter Form zeitnah. Das Jugendamt/Familiengericht wird über die Ergebnisse der Beratung schriftlich in Form eines Berichtes informiert. Ebenso ergeht eine Meldung an das Jugendamt/Familiengericht, sollten keine Gesprächskontakte zustande gekommen sein oder der Prozess ohne Ergebnis abgebrochen werden. Der Träger stellt die Vertretung vor dem Gericht sicher.

## **8. Methoden**

Die in der Beratung im Rahmen der Mitwirkung angewandten Methoden müssen lösungsorientiert sein und in kurzer Zeit zu einer für beide Elternteile trag- und umsetzbaren Vereinbarung/Konzept/Konzept führen. Die Aufarbeitung möglicher zurückliegender Verletzungen muss im Rahmen einer therapeutischen Maßnahme erfolgen, die entsprechend der Bedürfnislage der einzelnen Familienmitglieder gewählt werden muss. Die Fachkräfte der Pestalozzi-Stiftung Hamburg geben hierzu

Informationen über sozialräumliche bzw. geeignete Angebote und unterstützen die einzelnen darin, sich entsprechende Unterstützung zu holen.

### **8.1. Systemische Sichtweise**

Während des Trennungsprozesses der Eltern befindet sich das Familiensystem in seiner bisherigen Form in Auflösung. Häufig kulminieren die Probleme in der Trennungsphase, wenn das Paar auseinander zieht. Es muss die Frage geklärt werden, wo der zukünftige Lebensmittelpunkt des Kindes sein soll, gleichzeitig sehen sich die Eltern mit der Klärung der finanziellen Situation konfrontiert. Das Paar steht vor der Aufgabe, sich zwar als Paar zu trennen, jedoch als Eltern weiter verbunden zu bleiben. Für die Kinder ist während der Trennungsphase der Aspekt der Entwicklung des Elternsystems von entscheidender Bedeutung. Die Desorganisation des bisherigen Familiensystems, d.h. der Auflösung bisheriger Strukturen führt zur Notwendigkeit der Reorganisation des getrennten Familiensystems mit dem Aufbau neuer Strukturen. In der integrierten Trennungsfamilienstruktur ist der Übergang gelungen. Das Paar ist getrennt und beide Elternteile sind in der Lage, im Interesse ihrer Kinder miteinander zu kooperieren. Das Kind darf zu beiden Elternteilen einen positiven Kontakt unterhalten und sich mit beiden identifizieren. Verbleibt das Familiensystem in einer desintegrierten Trennungsfamilienstruktur, birgt dieser Umstand für die Kinder zusätzliche Belastungen und Risiken:

- Schuldgefühle und Selbstwertprobleme, altersabhängig tendieren Kinder dazu, sich die Schuld für die Trennung ihrer Eltern zu geben
- Verlustängste aufgrund mangelnder Konstanzerfahrungen
- Gefahr der Parentifizierung und Überforderung (das Kind darf nicht Kind sein, sondern muss sich entlastend verhalten)
- Solidaritätskonflikte
- Fehlende Identifikationsmöglichkeiten und Partnerschaftsmodelle
- Kognitive und emotionale Dissoziationen in Abhängigkeit vom kommunikativen Konfliktstil der Eltern
- Fehlende positive Erfahrungen im Hinblick auf gegenseitige Unterstützung der Eltern
- Trauer um den Verlust eines Elternteils

- Schamgefühle

## **8.2. Beteiligung der Kinder im Rahmen der Mitwirkung**

In Anbetracht der kurzen Dauer des Beratungskontaktes sind die oben beschriebenen Bedingungen unbedingt zu berücksichtigen. Die Situation, in der sich die Kinder befinden, erfordert, dass ihnen geeignete Unterstützungsangebote gemacht werden. Die Kinder haben ein Recht auf die Beteiligung im Verfahren und sie haben auch ein Recht auf adäquate Unterstützung.

Die Art der Beteiligung und die Gesprächsführung im Rahmen der Beteiligung sind stark abhängig vom Alter des Kindes, dem Entwicklungsstand und der Einsichtsfähigkeit. Die Fachkräfte der Pestalozzi-Stiftung Hamburg erwägen im Einzelfall genau, ob und wie die Situation konstruktiv zu gestalten ist. Das Kind ist in einer Position, in der es u. U. nicht mehr neutral sagen kann, was es sich wünscht. Es besteht die Gefahr, dass gerade vor konfliktreichem Hintergrund das Kind etwas sagen wird, von dem es glaubt, dass es erwartet wird.

Ab dem 14. Lebensjahr können die Kinder nach sorgfältiger Überlegung und Würdigung des individuellen Hintergrundes mit einem eigenen Anschreiben zu Mitwirkungsgesprächen eingeladen werden. Unterhalb dieser Altersgrenze werden Kinder ausschließlich über ihre Eltern zu Beratungsgesprächen eingeladen.

## **8.3. Mediation**

In der Mediation geht es in erster Linie darum, die Eltern darin zu unterstützen, die strittigen Fragen zum Thema elterliche Sorge und Umgang zu klären. Den Eltern wird mit Wertschätzung begegnet. Die Fachkraft behält über die Dauer des Prozesses eine „objektive Draufsicht“ und lässt sich nicht als Kommunikationsebene missbrauchen.

- die Mediation fungiert in klarer Abgrenzung zu Therapie und Verhandlung
- die Mediation fungiert als Konfliktlösungsmodell
- die Mediation bietet beiden Elternteilen einen geregelten Rahmen, in dem sie ihre Wünsche und Absichten äußern können

- die Mediation dient dazu, die Kindesinteressen in den Vordergrund zu stellen
- die Mediation dient dazu, Absprachen zu treffen, die von beiden Elternteilen realistisch eingehalten werden können
- im Rahmen der Mediation wird mit beiden Elternteilen eine Vereinbarung erarbeitet, die den Interessen des Kindes dient
- im Rahmen der Mediation wird nicht nach Schuld gefragt
- alles, was die Eltern bis hierher geführt hat, gehört der Vergangenheit an

#### **8.4. Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe und sozialräumliche Vernetzung**

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg unterhält in vielen Stadtteilen Kooperationsbezüge zu kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe und arbeitet mit unterschiedlichsten Vernetzungspartnern zusammen. Ziel ist es, durch diese Bezüge für die Eltern und Kinder passgenaue Hilfen zu ermöglichen. Die Zugänge zu Beratung und Unterstützungsangeboten werden dadurch erheblich erleichtert.

#### **8.5. Kinderschutz**

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg ist der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII beigetreten. Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg bietet kontinuierlich interne Fortbildungen an und unterstützt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei weitergehenden Fortbildungen zum Thema Kinderschutz. Durch die Pestalozzi-Stiftung Hamburg wird gewährleistet, dass im Bedarfsfall dem Angebot eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft zur Seite gestellt wird. Dabei kann es sich um qualifiziertes Personal der Pestalozzi-Stiftung Hamburg handeln oder um eine Person aus der Region. Sollten die Fachkräfte auf dieser Grundlage Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung erlangen, wird das zuständige Jugendamt umgehend informiert.

#### **10. Qualitätsentwicklung**

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg verfolgt für alle Angebote und Projekte eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Sie hat zu diesem Zweck eigens eine Stabsstelle eingerichtet, die auch dem Angebot der „Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten“ beigeordnet ist. In regelmäßiger Überprüfung

werden die erbrachten Leistungen auf ihre Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität untersucht. In diesem Rahmen werden die Leistungen im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung weiterentwickelt.

Zur Evaluation des Angebotes wird ein Berichtswesen geführt. In regelmäßigen Supervisionssitzungen werden die Beratungsverläufe reflektiert. Weiter werden die Fachkräfte der Pestalozzi-Stiftung Hamburg darin unterstützt sowohl an internen als auch an externen Fortbildungen teilzunehmen.

1. Trägerdarstellung .....	1
2. Einleitung und Ausgangslage .....	2
3. Rechtsgrundlagen .....	3
4. Möglichkeiten und Grenzen der Beratung im Kontext strittiger Fragen zur Ausübung der elterlichen Sorge und Umgangsregelungen.....	3
5. Zielgruppe und Problemlagen .....	4
6. Zielsetzungen der Beratung im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 50 SGB VIII i.V. mit § 49a FG .....	4
6.1. Zielsetzungen der Beratung im Rahmen der Mitwirkung in Bezug auf die Kinder .....	5
6.2. Zielsetzungen der Beratung im Rahmen der Mitwirkung in Bezug auf die Eltern .....	6
6.3. Zielsetzungen der Beratung im Rahmen der Mitwirkung in Bezug auf das familiengerichtliche Verfahren.....	6
7. Struktur des Angebots.....	6
7.1. Anzahl der Beratungsgespräche .....	6
7.2. Ablauf der Beratung im Rahmen der Mitwirkung .....	7
7.3. Personal und Qualifikation .....	9
7.5. Interne Vernetzung .....	9
7.6. Kooperation mit dem Jugendamt/Familiengericht .....	9
8. Methoden .....	9
8.2. Beteiligung der Kinder im Rahmen der Mitwirkung .....	11
8.3. Mediation .....	11
8.4. Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe und sozialräumliche Vernetzung .....	12
8.5. Kinderschutz .....	12
10. Qualitätsentwicklung .....	12